

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 25.

Dresden, am 3. Februar

1850.

Zweiundzwanzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 29. Januar 1850.

Inhalt:

Registrandenvortrag. — Mündliche Begründung des unter Nr. 191 der Registrande eingegangenen Antrags des Abg. Niedel, rechtswidriges Verfahren des Stadtgerichts zu Zittau betreffend. — Verweisung des Antrags an den vierten Ausschuss. — Besprechung über Nr. 192 der Registrande, die Beschwerde des Abg. D. Theile in Bezug auf seine angeblich verfassungswidrige Haft. — Verweisung dieser Beschwerde an den fünften Ausschuss. — Vorträge des Wahlausschusses, die Prüfung der Wahl der Abgeordneten Claus, Jungnickel, Schwarz, v. Biedermann, Glumann und Mähler betreffend. — Berathung über den Bericht des dritten Ausschusses über das Königl. Decret vom 26. November 1849, die Erhebung erhöhter und außerordentlicher Grund-, Gewerbe- und Personalsteuern im Jahre 1849 betreffend. — Schlussabstimmung.

Die Sitzung beginnt gegen 1/11 Uhr mit Verlesung des über die gestrige Sitzung durch Secretair Meisel aufgenommenen Protocolls in Gegenwart des Staatsministers Behr und des Regierungscommissars Spelt, sowie in Anwesenheit von 41 Kammermitgliedern. Gegen den Inhalt des vorgelesenen Protocolls wird eine Erinnerung nicht gemacht, selbiges ist deshalb als genehmigt betrachtet und von den Abg. v. Herder und Grafen Hohenthal mit unterzeichnet. Aus der Registrande werden folgende Nummern vorgelesen.

(Nr. 189.) Bericht des dritten Ausschusses über das Königl. Decret, den Domainenfond, ingleichen die rückfichtlich des Staatsguts stattgefundenen und ferner beabsichtigten Veränderungen betreffend.

Präsident Georgi: Kommt zum Druck und auf eine künftige Tagesordnung.

(Nr. 190.) Petition des Anstaltsgeistlichen Friedrich Emil Dittrich zu Waldheim um Abänderung der jetzt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und über die Folgen erlittener Zuchthausstrafe, vom Abg. Mähler überreicht und bevorwortet.

I. S. (2. Abonnement.)

Präsident Georgi: Wird zum Geschäftskreise des Petitionsausschusses gehören. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 191.) Antrag des Abg. Niedel, eine unterm 5. März 1849 vom Stadtgerichte zu Zittau ergangene Verfügung wegen specieller Aufzeichnung der herrschaftlichen Abgaben zc. in den Kaufsentwürfen betreffend.

Präsident Georgi: Ich bitte, den Antrag vorzulesen.

(Die Verlesung erfolgt und es lautet dieser Antrag:)

„In Folge einer unter dem 5. März 1849 vom Stadtgerichte zu Zittau an die sämtlichen Ortsgerichte und Gerichtsschreiber der Zittauer Jurisdiction ergangenen Verfügung, nach welcher bei Anfertigung von Kaufsurkunden alle herrschaftlichen Abgaben, Leistungen und Gefälle in den Kaufsentwürfen speciell aufgeführt werden sollen, und da auch anderwärts ähnliche Amtsüberschreitungen schon stattgefunden haben, beantrage ich:

die Kammer wolle beschließen, im Vereine mit der zweiten Kammer die Staatsregierung zu ersuchen, unverweilt eine Verordnung an alle Gerichte des Landes zu erlassen, nach welcher diesem einseitigen rechtswidrigen Verfahren Einhalt gethan wird.“

Präsident Georgi: Der Abgeordnete wünscht seinen Antrag mündlich zu begründen. Will die Kammer gegenwärtig diese Begründung vernehmen? — Einstimmig Ja.

Präsident Georgi: Der Abg. Niedel hat nun das Wort.

Abg. Niedel: Ich habe diesen Antrag gestellt, um dadurch Maaßregeln, welche ich für rechtswidrig halte, vorzubeugen. Schon mehrfach sind mir Klagen aus meinem Wahlbezirke zu Ohren gekommen, daß neuerlich verschiedene herrschaftliche Abgaben und Gefälle in die Käufe eingetragen worden sind, welche früher nicht darinnen gestanden haben und welche auch nicht hinein gehören und über welche theilweise der Beweis, daß sie rechtlich gefordert werden können, schwer zu führen sein dürfte. Nun hat das Stadtgericht zu Zittau unterm 5. März vorigen Jahres wieder eine Verfügung erlassen, nach welcher alle herrschaftlichen Gefälle und Abgaben, sie mögen Namen haben wie sie wollen, in die Kaufsurkunden eingetragen werden sollen, und dieses habe auch streng befolgt werden müssen, denn sie gaben die Grundstücke nicht eher in Lehn. Dieses ist nun meiner Ueberzeugung nach rechtswidrig, denn eine Kaufsurkunde ist ein Vertrag